

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

Bögel

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

Bögel

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl - Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege
Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld

Bearbeitung: M. Sc. Thorsten Obracay
B. Eng. Malte Schmedes

Subunternehmer:

Fledermausdatenauswertung: Dense & Lorenz, Osnabrück

Wagenfeld, März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2	Gebiets- & Vorhabensbeschreibung	2
3	Material & Methoden	3
3.1	Fledermäuse	3
3.2	Brutvögel	3
4	Bestand 2017	5
4.1	Fledermäuse	5
4.2	Brutvögel	7
5	Bewertung.....	10
5.1	Fledermäuse	10
5.2	Brutvögel	10
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	12
6.1	Fledermäuse	12
6.2	Brutvögel	19
6.3	Zusammenfassende Gesamtbetrachtung artenschutzrechtlicher Belange.....	26
7	Quellen	27
	Karten	29
	Karte 1: Fledermauserfassung.....	30
	Karte 1: Brutvogelerfassung	31

1 Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Absatz 5 heißt es weiter: „...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...“.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine hinreichende Bestandsaufnahme der den Raum charakterisierenden Fauna auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

2 Gebiets- & Vorhabensbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Vechta im Stadtteil Oythe, südlich der Oyther Straße. Das Gebiet ist in den Eingriffsbereich und den Wirkungsbereich des Eingriffs zu unterteilen. Der Eingriffsbereich ist etwa 2,5 Hektar, der östlich angrenzende Wirkungsbereich etwa 3,6 Hektar groß.

Im Zentrum des Eingriffsbereichs liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle aus mehreren Gebäuden. Nördlich und westlich der Hofstelle befindet sich ein kleiner Wald, welcher im Norden durch die Oyther Straße und im Westen durch die Telbraker Straße begrenzt wird. Durch den Wald verläuft in Ost-West-Richtung die Straße Bögel. Südlich und östlich der Hofstelle befindet sich ein Grünland, welches im Süden an eine Siedlung aus Einfamilienhäusern angrenzt. Nach Osten hin wurde mit einem Puffer von 100 Metern ein Wirkungsbereich definiert. Dabei handelt es sich um Ackerflächen südlich der Oyther Straße; an der Straße Bögel befindet sich zudem ein Wohnhaus.

3 Material & Methoden

3.1 Fledermäuse

Detektorbegehung und Abschätzung des Quartierpotentials

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in vier Erfassungsdurchgängen im gesamten Untersuchungsgebiet (Eingriffs- und Wirkungsbereich) mittels Beobachtungs- und Detektorbegehung von Ende Mai bis August bei günstiger Witterung (warme, trockene windstille Nächte). Beginn der Erfassungsdurchgänge war zu unterschiedlichen Uhrzeiten, um möglichst das gesamte Artenspektrum des Untersuchungsgebietes erfassen zu können. Zur Verwendung kam bei den Detektorbegehungen ein Elkon Batlogger M. Alle erfassten Kontakte wurden soweit wie möglich im Feld bestimmt (nicht alle Arten und Kontakte sind mit Detektor bis auf Artniveau zu bestimmen) und in Feldkarten im Maßstab 1:5.000 übertragen. Eine weitere Nachbestimmung der Fledermauskontakte erfolgte mit dem Programm Bat Explorer. Zusätzlich zu der Detektorerfassung wurde an potentiellen Quartieren zur Dämmerung auf Ausflugsaktivitäten geachtet sowie alle Fledermausbeobachtungen mit ihren Flugwegen in die Feldkarten eingetragen. Des Weiteren fand im April eine Abschätzung des Quartierpotentials durch Sichtkontrolle der Gebäude und des Baumbestandes bei Tageslicht statt.

Zu beachten ist, dass manche Fledermausarten nur durch Netzfang in der Hand bestimmt werden können; auf diese aufwendige Untersuchung wurde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet.

Horchboxuntersuchung

Zusätzlich zu den Detektorbegehungen wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et al. 2014) eine Horchboxuntersuchung durchgeführt. Die Horchbox wurde während vier Erfassungsphasen (20. – 25.04., 13. – 18.06., 15. -20.07. & 10.-15.09.2017) für jeweils 5 Nächte im Altholzbestand aufgestellt. Zur Verwendung kam ein Batlogger A+ mit externem Mikrofon. Die Daten wurden mittels der Software Analook ausgewertet.

3.2 Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte für alle gefährdeten, d. h. den Rote Listen-Arten Deutschlands (Grünberg et al. 2015) und Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015), für alle streng geschützten Arten (BArtschV, Theunert 2008) sowie für alle Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) nach der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005) und richtete sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Alle weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und ihr Bestand in Größenklassen angegeben.

Im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang Juni 2017 erfolgten fünf Tag-Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet, die Dämmerungs- bzw. Nachtkartierungen erfolgten jeweils Anfang und Ende April. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von Südbeck et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten.

Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig. Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revier anzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten 1:5.000 eingetragen. Die Erfassungen erfolgten durch Gebietsbegehungen des kompletten Untersuchungsgebietes, bei denen der Startpunkt für die Durchgänge jeweils wechselte, um mögliche methodische Erfassungsfehler durch die wechselnde Tagesphänologie der Vögel zu vermeiden. Die visuellen Erfassungen erfolgten mit einem Fernglas (10x40).

4 Bestand 2017

4.1 Fledermäuse

Bestandserfassung

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet vier Fledermausarten mit insgesamt 7.772 Kontakten festgestellt (Tab. 1). Außerdem gab es weitere 72 Kontakte von Arten aus den Gattungen *Myotis*, *Pipistrellus*, *Nyctalus* und *Plecotus* sowie der Frequenzgruppe *Nyctaloid* (Gattung *Nyctalus* oder *Eptesicus*) die durch die Detektorbegehung und die Nachbestimmung nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten (Tab. 1, Karte 1).

Alle vier festgestellten Fledermausarten sind auf der Roten Liste Niedersachsen (Heckenroth 1993) als gefährdet (3) bzw. stark gefährdet (2) geführt, deutschlandweit (Meinig et al. 2008) sind zwei Arten auf der Vorwarnliste (V) bzw. als anzunehmend gefährdet (G) eingestuft. Alle vier nachgewiesenen Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng zu schützende Arten gelistet (Tab. 2).

Mit der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus konnten zwei gebäudebewohnende Fledermausarten nachgewiesen werden, der Große Abendsegler bewohnt Baumhöhlen (NLWKN 2010a/b/c; Krapp 2011; Dietz et al. 2007). Die Rauhhaufledermaus bewohnt sowohl Baumhöhlen als auch Gebäudequartiere. Mit den Nachweisen der Gattung *Plecotus* ist von einer weiteren gehölz- und gebäudebewohnenden Art, dem Braunen Langohr, auszugehen, da die weiteren Arten dieser Gattung nur südlichere und östlichere Areale besiedeln (NLWKND 2010), die Detektorbestimmung und Nachbestimmung aber keine genauere Artansprache zuließ.

Die festgestellten Fledermausarten lassen sich anhand ihres Jagdverhaltens in zwei ökologische Gruppen einteilen. Mit dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus sind zwei Arten vertreten, die im weiten freien Luftraum und an Einzelgehölzen nach Beute jagen, während die Zwergfledermaus und die Rauhhaufledermaus eher strukturgebunden an Hecken, in Gehölzschneisen, aber auch kleinräumig an Laternen jagt (Dietz et al. 2007).

Tabelle 1: Alle im Untersuchungsgebiet im Sommer 2017 festgestellten Fledermausarten mit Angabe der Erfassungsmethode und der Anzahl an erfassten Kontakten.

Artname		Kontakte	
		Begehung	Daueraufzeichnung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	14	122
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	9	11
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		12
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	75	7529
Gattungen <i>Myotis/Plecotus</i>			15
Gattung <i>Myotis</i>		8	
Gattung <i>Pipistrellus</i>		7	
Gattung <i>Plecotus</i>		8	
Gattung <i>Nyctalus</i>		1	
<i>Nyctaloid</i>		9	24

Tab. 2: Alle im Untersuchungsgebiet 2017 festgestellten Fledermausarten mit Angabe des Quartier- und Jagdhabitattyps (NLWKN 2010a/b/c; Krapp 2011; Dietz et al. 2007), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Heckenroth 1993) und Deutschland (D; Meinig et al. 2008) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist die Häufigkeit (Kontakte) der erfassten Arten inkl. der Nachweismethode angegeben. Quartiertyp: G = Gebäude; B = Baumbestand; Jagdhabitattyp: F = Freier Luftraum; B = im Bestand. Rote Liste Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D?). Nachweismethode: B = Detektorbegehung; D = Daueraufzeichnung/ Horchbox.

Artname	Rote Liste		FFH-RL Anhang IV	BArtSchV	Ökologie		Kontakte	Nachweis- methode
	NI	D			Quartier	Jagd- habitat		
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	X	§/§§	G	F	136	B/D
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	X	§/§§	Bq	F	20	B/D
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	B	12	D
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 (*)	*	X	§/§§	G	B	7604	B/D
Gattungen <i>Myotis/Plecotus</i>							15	D
Gattung <i>Myotis</i>							8	B
Gattung <i>Pipistrellus</i>							7	B
Gattung <i>Plecotus</i>							8	B
Gattung <i>Nyctalus</i>							1	B
<i>Nyctaloid</i>							33	B/D

Untersuchungsgebietsnutzung durch Fledermäuse

Anhand der Datenauswertung der Dauerbeobachtungen lassen sich Rückschlüsse auf die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse machen. Die überwiegende Mehrzahl der erfassten Kontakte geht auf die Zwergfledermaus zurück (Tab. 2; Abb. 1). Nahezu über die gesamte Aktivitätszeit der Zwergfledermaus sind hohe Anzahlen von Kontakten festgestellt worden. Bereits in der ersten Erfassungsphase Ende April waren Kontakte zu verzeichnen. Zu diesem Zeitpunkt ist mit einem Bezug von Wochenstuben durch die Weibchen zu rechnen (Krapp 2011; Dietz et al. 2007). Über die Wochenstubenzeit bis zur Selbständigkeit der Jungtiere (Mitte Juli bis August, Dietz et al. 2007) bleibt die Aktivität der Zwergfledermaus hoch. Da Jagdreviere von Zwergfledermäusen häufig nur in sehr geringen Entfernungen zu den Wochenstuben liegen (Krapp 2011), muss davon ausgegangen werden, dass es in dem Gebiet oder im direktem Umfeld (Quartiere sind Gebäude oder Baumhöhlen) eine oder mehrere Wochenstuben gibt, die das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet nutzen. Die sehr hohe Aktivität in der September-Erfassungsphase dürfte einmal auf die höhere Anzahl von Individuen durch die zusätzlichen Jungtiere als auch durch Balzaktivitäten zu erklären sein.

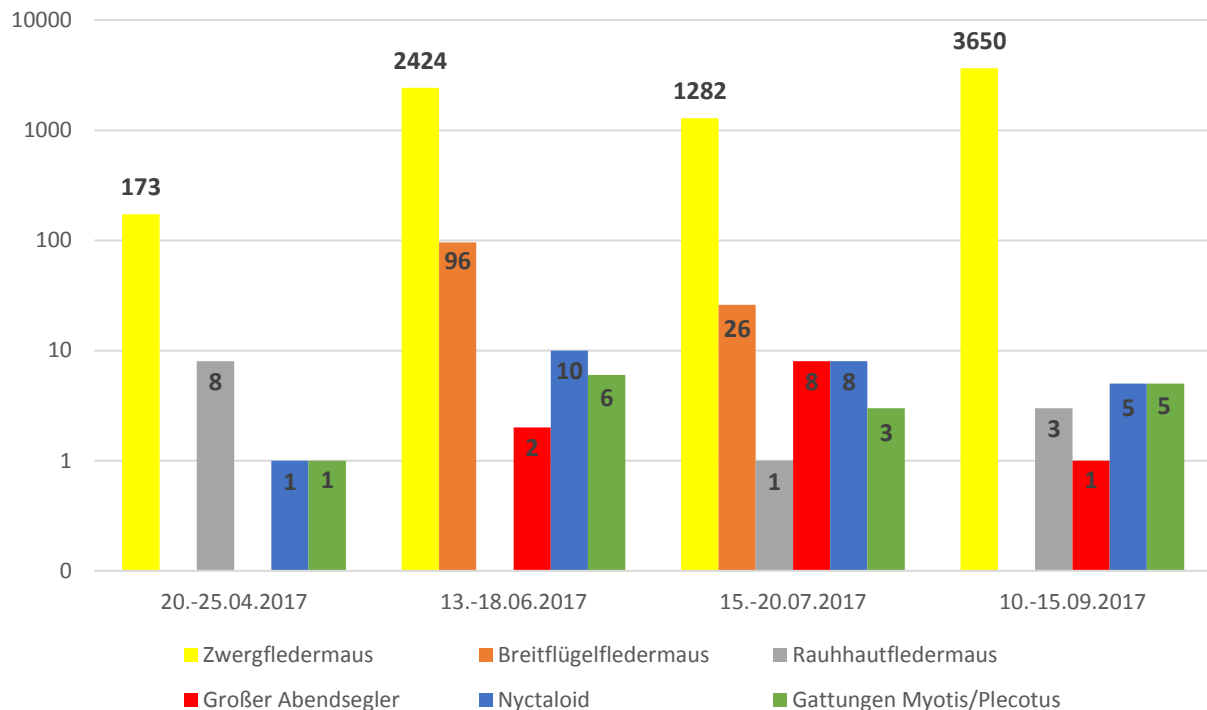


Abbildung 1: Quantitatives und zeitliches Vorkommen der festgestellten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet während der vier Horchbox-Erfassungsphasen 2017. Aufgrund des Ungleichgewichtes der Kontaktanzahlen ist die Y - Achse logarithmisch dargestellt. Die Kontaktanzahlen sind in den jeweiligen Säulen genannt.

Die Breitflügelfledermaus trat sicher in den zwei Erfassungsphasen (Juni und Juli) während der Wochenstubenzeit (Mai – August; Dietz et al. 2007) auf. Sie ist nach der Zwergfledermaus die zweithäufigste Art (Tab. 2; Abb. 1). Beobachtungen von ein- und ausfliegenden Individuen an den Wirtschaftsgebäuden während der Detektorbegehungen deuten auf eine Wochenstube hin. Zusätzlich können weitere Kontakte aus der Frequenzgruppe Nyctaloid der Breitflügelfledermaus zuzuschreiben sein. Die im Verhältnis zur Zwergfledermaus geringere Kontaktzahl ist durch die generell Individuen-ärmeren Wochenstuben als auch durch die Jagdökologie zu erklären. Breitflügelfledermäuse jagen weniger im Bestand, sondern sind häufiger im freien Luftraum oder lockeren Gehölzgruppen bzw. an Einzelgehölzen zu finden und waren damit nicht mit dem Horchboxstandort im Gehölzbestand zu erfassen, der das Ziel hatte mögliche Quartiere und die Nutzung der Fledermäuse in diesem festzustellen. Sowohl die phänologischen als auch die biologischen Ausführungen sowie die methodischen Anmerkungen zur Breitflügelfledermaus gelten für den Großen Abendsegler, der jedoch bevorzugt Baumquartiere nutzt (Tab. 2; Abb. 1). Die Rauhhautfledermaus tritt nur mit wenigen Kontakten während der Zugzeit (April/Mai – Juli – September; Dietz et al. 2007, Krapp 2011, Meschede et al. 2017) der Art auf. Weitere Arten nutzen das Untersuchungsgebiet nur in geringem Umfang, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass weitere Arten der Gattungen *Plecotus*, *Pipistrellus*, *Myotis*, *Nyctalus* das Gebiet nutzen.

4.2 Brutvögel

Bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2017 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 20 Brutvogelarten registriert (Tab. 3, Karte 2), von diesen werden vier Arten in der Roten Liste bzw. Vorwarnliste Niedersachsens und/oder Deutschlands geführt bzw. sind Arten des Anhang I der

VSRL oder streng geschützte Arten nach BNatSchG. Die weiteren nicht gefährdeten bzw. geschützten Arten (n = 16) wurden halbquantitativ erfasst (siehe Methode).

Unter den festgestellten Brutvogelarten gibt es mit Star und Weißstorch zwei in Niedersachsen (Krüger & Nipkow 2015) bzw. Deutschland (Grüneberg et al. 2015) als gefährdet eingestufte Arten. Der Weißstorch tritt im Gebiet nur als Nahrungsgast auf. Beim Star gibt es zwei Brutverdachte und drei Brutnachweise im Waldstück. Auf der Vorwarnliste Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015) bzw. Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) stehen Feldsperling und Haussperling. Im Wirkungsbereich gibt es einen Brutverdacht zum Haussperling und fünf Brutverdachte zum Feldsperling (Tab. 3).

Der überwiegende Teil der nachgewiesenen Arten kann als typisch für Siedlungen angesehen werden. Der Weißstorch siedelt in geeigneten bäuerlich geprägten Siedlungsbereichen bzw. im siedlungsnahen Offenland, der Eichelhäher ausschließlich im Wald.

Tab. 3: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt). Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, Anzahl) sowie für die halbquantitativ erfassten Arten die Häufigkeit (beobachtete Ind.) angegeben.
 Hauptlebensraumtypen: O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; S = Siedlungen; W = Wälder; Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet.

Artnamen	Hauptlebensraumtyp	Rote Liste (2015)		Schutz BArtSchV	Brutbestand 2017		halbquantitative Erfassung [Anzahl Ind.]
		NI	D		Status	Anzahl	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W, S			§		2 - 5
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W, S			§		2 - 5
Blaumeise	<i>Parus aeruleus</i>	W, S			§		2 - 5
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	S, W			§		1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	W			§		1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>				§		1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	O, S	V	V	§	BV	5
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	W, S			§		1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	S	V	V	§	BV	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	W, S			§		2 - 5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W, S			§		2 - 5
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	O, S, W			§		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W, O, S			§		2 - 5
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W, S			§		1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	O, S			§		1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W, S			§		2 - 5
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W, O, S	3	3	§	BV, BN	5 (2BV, 3BN)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W, S			§		1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	O	3		§§		NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W, S			§		2 - 5

5 Bewertung

5.1 Fledermäuse

Für die Bewertung von Fledermauslebensräume gibt es bisher keine allgemeingültigen vorgegebenen Verfahren. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des UG als Fledermauslebensraum verbal-argumentativ.

Dem Untersuchungsgebiet ist aus Sicht der Fledermäuse eine hohe Bedeutung zuzuschreiben. Insbesondere für die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler bietet die Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes aus dem Altbaumbestand mit hohen Anteilen von Eichen, Gebäuden mit Quartiermöglichkeiten als auch mäßig genutzten Grünlandbereichen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch gute Nahrungsbedingungen, wie sie im näheren Umfeld nicht mehr gegeben sind.

Dem Waldbereich kommt dabei die größte Bedeutung zu. Er bietet mit seinem hohen Anteil an alten Eichen und anderen Baumarten mit vielen Quartiermöglichkeiten den Fledermausarten Sommerquartiere, Balzhöhlen und Wochenstubenquartiere, also vielgestaltige Möglichkeiten an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Gleichzeitig ist er vor allem für die lokale Zwergfledermauspopulation ein wesentlicher Nahrungsraum. Insbesondere die alten Eichen bieten durch deren hohe Insektendiversität und –dichte für viele Fledermausarten die sowohl im Bestand, an den Bestandsrändern oder darüber jagen, eine wichtige Nahrungsgrundlage in der ansonsten eher insektenarmen Umgebung (Einfamilienhaussiedlungen, landwirtschaftliche Nutzflächen). Weitere vergleichbare größere Altbaumbestände mit Waldcharakter sind in der näheren Umgebung nicht mehr vorhanden.

Auch die an den Wald angrenzenden Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes mit den Grünlandflächen, Einzelgehölzen und Gebäuden bieten im Zusammenspiel mit dem Waldbestand einen guten Lebensraum für Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Die Gebäude bieten für die Breitflügelfledermaus geeignete Strukturen für ihre Wochenstube, die Grünlandflächen mit den Einzelgehölzen und die Waldränder bieten gute Nahrungsbedingungen für Breitflügelfledermaus und Großen Abendsegler.

Im Untersuchungsgebiet finden sich also noch Ansatzweise die ursprünglichen dörflichen Strukturen die vielen Arten einen geeigneten Lebensraum bieten und den ehemals sanften Übergang von Ortschaften in die Kulturlandschaft kennzeichneten. Moderne, ausgeräumte Einfamilienhaussiedlungen mit nur noch geringen naturfernen Gartenanteilen bieten diese Habitatrequisiten nicht mehr.

5.2 Brutvögel

In Niedersachsen können Brutvogellebensräume anhand des Vorkommens gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Roten Liste, anhand der Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten sowie der Anzahl der gefährdeten Arten bewertet werden (Wilms 1997, Behm & Krüger 2013). Allerdings liefert das Verfahren nur für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² Größe belastbare Ergebnisse. Das hier betrachtete UG hat jedoch lediglich eine Größe von 0,06 km². Demzufolge erfolgt die Bewertung des UG als Brutvogellebensraum verbal-argumentativ.

Das nachgewiesene Artenspektrum wird als typisch für die Landschaft bzw. die vorkommenden Brutvogelhabitate des UG eingeschätzt.

Da sich das UG am Randbereich des Vechtaer Stadtgebiets befindet, treten einige typische Arten der Siedlungen auf. Hervorzuheben sind hier die Vorkommen von Feld- und Haussperling als auch des Stares. Für alle drei Arten sind landesweit starke Bestandsrückgänge verzeichnen. Für diese Arten bietet das Untersuchungsgebiet mit seiner Habitatausstattung aus der Waldflächen mit höhlenreichen Altbäumen, den landwirtschaftlichen Gebäuden und dem Grünland mit kleinen ruderalen Bereichen die Bedingungen, die sie für Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch zur Nahrungssuche benötigen. Weiträumig sind diese Strukturen stark rückläufig, was auch die entsprechenden Rückgänge der Bestände erklärt. Demnach hat das Untersuchungsgebiet für die lokale Population der Arten eine hohe Bedeutung in der derzeitigen Ausstattung.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Fledermäuse

Die vier nachgewiesenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus & Rauhhautfledermaus) sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant. Da bei den nicht auf Artniveau zu bestimmenden Kontakten der Gattung *Plecotus* nur das Braune Langohr infrage kommt (vgl. Kap. 4.1), wird auch diese Art in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Auch bei den weiteren nicht auf Artniveau zu bestimmenden Individuen liegt, wie bei allen in Europa vorkommenden Fledermäusen, eine Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Durch die vier nachgewiesenen Arten wird jedoch ein breites Spektrum an Quartieren (Gebäude, Gehölze) und Jagdhabitaten (Freier Luftraum, Baumbestand) abgedeckt, wodurch die Bewertung und Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auch für diese Arten möglich/notwendig macht.

Die vier nachgewiesenen Arten mit potentiellen Wochenstuben und/oder weiteren Quartieren werden im Folgenden einzeln in Bezug auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Eingriff betrachtet.

Steckbrief 1: Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	G	2
G			
2			
Verbreitung in Niedersachsen* Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Sie besiedelt primär das Tiefland, aber auch Flusstäler des Berglandes. Sie meidet hingegen geschlossene Waldgebiete. Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 wurden etwa 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Winterquartiere liegen meist unterirdisch. Wochenstubenquartiere befinden sich in Gebäudespalten, Dachböden oder Zwischendecken. Bevorzugte Jagdhabitats liegen in naturnahen Gärten und Parklandschaften mit Heckenstrukturen. Zu der Art liegen keine Bestandsschätzungen vor, jedoch ist von einem Rückgang auszugehen. Die größten Gefährdungsfaktoren sind der Verschluss von Gebäudeöffnungen, Sanierung von Dachböden sowie Beseitigung alter Bäume in Siedlungen oder in der Agrarlandschaft (NLWKN 2010a). Nach dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen unzureichend/ungünstig.			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus wurde im Eingriffsbereich mit Ausnahme der offenen Ackerflächen in jedem Teilbereich nachgewiesen. Sie nutzt Gebäude als Wochenstuben, Einzel- und Sommerquartiere können jedoch auch in Baumhöhlen sein. Die Art jagt im freien Luftraum, bodennah und an Gehölzstrukturen.			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Da der Gebäudebestand mit der potentiellen Wochenstube nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im überplanten Eingriffsbereich liegt und keine negativ wirkenden Veränderungen erwartet werden, kann am Gebäudebestand ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Einzelquartiere, die u.a. von Männchen sowohl als Sommerquartiere als auch vermutlich zur Balz und zur Paarung (ist zumindest von anderen Arten bekannt) genutzt werden, würden bei der Entfernung des Waldbestandes zerstört. In diesem Falle würde der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG eintreten. Die Art jagt zwar im freien Luftraum, orientiert sich dabei jedoch meist an linearen oder punktuellen Strukturen wie Gehölzen oder Gebäuden. Insbesondere werden einzelstehende Bäume und Gehölze sowie Waldränder zur Nahrungssuche genutzt. Eine generell hohe Bedeutung als Nahrungsquellen haben Eichenbestände und Obstgehölze, da sie in Mitteleuropa die höchste Insektenichten- und -gemeinschaften aufweisen. Zusätzlich lesen Breitflügelfledermäuse auch schlüpfende Mai- und Junikäfer vom Boden auf. Eine Bebauung der offenen Grünlandflächen und eine Entfernung der Gehölzbestände stellt eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) beschädigt oder zerstört werden und außerdem, die Gehölze und Grünlandflächen als Nahrungsflächen mit der Bedeutung als essentielle Habitatbestandteile überplant werden.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung)		
3.2	Projektgestaltung		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Gehölzbestände, - Schaffung von extensivem Grünland mit Einzelgehölzen (Eichen, ggf. Streuobstwiese) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld, - Schaffung von Leitstrukturen zwischen bestehendem Gehölzbestand zum extensiven Grünland 		

aus Hecken- und Baumreihen einheimischer Gehölze als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

- 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
- Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 2: Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Verbreitung in Niedersachsen* Der Große Abendsegler ist in ganz Niedersachsen bis in den Hochharz verbreitet. In den waldarmen Gebieten der Küsten und Marschen zeigen sich hingegen Verbreitungslücken. Zwischen 1994 und 2009 wurden lediglich 7 Wochenstuben und 8 Winterquartiere gemeldet. Hier liegen sehr große Erfassungslücken vor, sodass keine Angaben zu Bestandsgrößen gemacht werden können. Sommer- und Winterquartiere der Art befinden sich in Baumhöhlen, sodass alte und lichte Wälder sowie Parkanlagen bevorzugt besiedelt werden. Gefährdungsursachen sind unter anderem zu intensive Forstwirtschaft, Beseitigung von Alleebäumen sowie der Verlust von Habitaten der Nahrungsinsekten (NLWKN 2010b). Laut dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen günstig.			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise der Art konzentrieren sich auf den Baumbestand im nordwestlichen Teil des Eingriffsbereichs, einzelne Kontakte sind auch in den offenen Bereichen des Wirkungsbereichs vorhanden. Am Waldrand und an den Gebäuden wurden ebenfalls Flugwege verzeichnet. Im Baumbestand konnte zwar kein Quartier nachgewiesen werden, jedoch sind Quartiere in diesem Bereich aufgrund geeigneter Strukturen nicht auszuschließen.			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Abendsegler nutzt Baumbestände als Quartier und jagt im freien Luftraum. Eine Bebauung der offenen Grünlandflächen und eine Entfernung der Gehölzbestände stellt eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) beschädigt oder zerstört werden und außerdem die Gehölze und Grünlandflächen als Nahrungsflächen mit der Bedeutung als essentielle Habitatbestandteile überplant werden. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Gehölzentfernungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) 3.2 Projektgestaltung 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Gehölzbestände, - Schaffung von extensivem Grünland mit Einzelgehölzen (Eichen, ggf. Streuobstwiese) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld, - Schaffung von Leitstrukturen zwischen bestehendem Gehölzbestand zum extensivem Grünland aus Hecken- und Baumreihen einheimischer Gehölze als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn. 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 3: Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3
*			
3			
Verbreitung in Niedersachsen* Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Es handelt sich um die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen. Die Art ist ein recht anspruchsloser Kulturfolger des dörflichen und städtischen Raumes. Wochenstuben befinden sich in Gebäudespalten, Jagdhabitats etwa in Parkanlagen, Allees, Höfen, an Ufern und in Wäldern. Angaben zum vermutlich sehr großen Bestand können nicht gemacht werden (NLWKN 2010c). Laut dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in ganz Niedersachsen und nach allen bewerteten Kriterien günstig.			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus ist im Eingriffsbereich die häufigste Fledermausart und nutzt schwerpunktmäßig den Baumbestand rund um die Gaststätte als Jagdhabitat. Daneben werden auch sämtliche Gehölze im Umfeld des Sportplatzes, der Parkplatz am Vereinshaus und die dorthin führende Straße befliegen.			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die Zwergfledermaus gilt als ausgesprochener Kulturfolger; Sie hat ihre Quartiere in Gebäuden und nutzt primär Baumbestände als Jagdhabitat. Eine Entfernung der Gehölzbestände stellt eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) beschädigt oder zerstört werden und außerdem die Gehölze und Grünlandflächen als Nahrungsflächen mit der Bedeutung als essentielle Habitatbestandteile überplant werden. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Gehölzentfernungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) 3.2 Projektgestaltung 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen - Erhalt der Gehölzbestände. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 4: Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Verbreitung in Niedersachsen* Das Braune Langohr ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, zeigt jedoch lokal sehr unterschiedliche Bestandsdichten. Besiedelt werden vor allem Laub- und Nadelwälder, aber auch Gärten. Baumhöhlen oder Dachböden dienen als Wochenstuben, unterirdische Hohlräume wie Höhlen oder Keller als Winterquartiere. Zwischen 1994 und 2009 wurden in Niedersachsen etwa 15 Wochenstuben und 150 Winterquartiere gemeldet. Die Erfassung ist bisher nur lückenhaft erfolgt, sodass keine Aussagen über Bestandsgrößen getroffen werden können. Die Art kommt jedoch regelmäßig vor. Nach dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Deutschland günstig, in Niedersachsen jedoch unzureichend. Gefährdungsfaktoren liegen durch Verschluss von Wochenstuben, Entnahme von Höhlenbäumen und auch durch verstärkten Pestizideinsatz vor (NLWKN 2010d).			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Braune Langohr wurde im Untersuchungsraum ausschließlich im nördlichen Waldteil nachgewiesen. Im Bereich der Wirtschaftsgebäude wurden Flugwege der Art dokumentiert. Im weiter östlich gelegenen Offenland wurden keine Individuen nachgewiesen.			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Das Braune Langohr wurde im Eingriffsbereich ausschließlich im nördlichen Waldteil festgestellt. Die Art nutzt sowohl Gebäudenischen als auch Baumhöhlen als Quartiere. Eine Entfernung der Gehölzbestände stellt eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) beschädigt oder zerstört werden und außerdem die Gehölze und Grünlandflächen als Nahrungsflächen mit der Bedeutung als essentielle Habitatbestandteile überplant werden. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Gehölzentfernungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) 3.2 Projektgestaltung 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen - Erhalt der Gehölzbestände 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

6.2 Brutvögel

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Prüfung alle europäischen Vogelarten relevant. Unter den europäischen Vogelarten findet sich eine Vielzahl an Arten, die in Niedersachsen, Deutschland und Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung, empfiehlt der LBV-SH (2016) die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sogenannten „Gilden“) zusammenzufassen und sie in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau zu behandeln. Dagegen werden alle gefährdeten oder seltenen Arten (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (Grünberg et al. 2015) sowie Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) einschließlich der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)) bzw. Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, einzeln in Steckbriefen betrachtet.

Im UG wurden mit Star und Weißstorch zwei gefährdete Arten (Rote Liste Kategorie 1-3, Niedersachsen und/oder Deutschland) festgestellt. Auf der Vorwarnliste stehen Haussperling und Feldsperling. Star, Haussperling und Feldsperling werden in Steckbriefen einzeln betrachtet, da sich die Vorkommen dieser Arten im Wirkungsbereich des Eingriffs befinden und somit von den Auswirkungen betroffen sein können. Da der Weißstorch nur als Nahrungsgast und zudem nicht im Eingriffsbereich zu finden war, wird er trotz seiner Gefährdung in Niedersachsen und seines Schutzstatus in die Gruppe der Offenland-Arten integriert.

Die weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und, wie von der LBV-SH (2016) empfohlen, zu Gilden/ökologischen Gruppen zusammengefasst und werden als solche im Hinblick auf die Auswirkungen eines Eingriffs betrachtet.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Arten der Siedlungen im Übergang zum Wald

Bei den Siedlungsbewohnern handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch in Wäldern. Der Star wird aufgrund seiner Gefährdung gesondert in einem Steckbrief behandelt. In diese ökologische Gruppe der Siedlungen können dennoch einige der vorkommenden Arten (n=13) eingeordnet werden. Der Eichelhäher ist in dieser Gruppe als einzige Art zu nennen, welche Siedlungen eher meidet und ihren Siedlungsschwerpunkt klar im Wald hat. Alle Arten der Siedlungen sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Insbesondere im Bereich der Gehölze (Gehölzbrüter) kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG kommen.

Da in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht vor.

Baubedingt kann es durch die Versiegelung bzw. Bebauung der Flächen zu Störungen der Vogelarten dieser ökologischen Gruppe kommen. Die Vögel werden auf diese Störungen mit Meidung des Eingriffsbereiches reagieren; für die Arten dieser Gruppe kommen außerhalb des Eingriffsbereiches weitere geeignete Nahrungs-, Brut- und Rückzugslebensräume vor; die hervorgerufenen Störungen sind demnach nicht erheblich. Sie wirken sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten aus. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Arten der Siedlungen im Übergang zum Offenland

Zu den Arten der Siedlungen im Übergang zum Offenland gehören Klappergrasmücke und Rabenkrähe. Auch der Feldsperling besiedelt solche Flächen, wird aber aufgrund seiner Listung auf der Vorwarnliste in einem gesonderten Steckbrief behandelt. Der Weißstorch ist als Art des Offenlandes nur in den absoluten Randbereichen des Wirkbereichs als Nahrungsgast zu finden, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen werden kann.

Steckbrief 1: Star

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Verbreitung in Niedersachsen* Der Star ist in Niedersachsen lückenlos verbreitet und zeigt etwa im Alten Land Siedlungsdichten von über 1000 Revieren pro TK 25-Quadrant. Vereinzelt lichtere Besiedlungen gibt es nur auf den Inseln, in der Lüneburger Heide und im Harz. Der Star benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche und ein ausreichendes Angebot an Nisthöhlen. Insgesamt gibt es in Niedersachsen etwa 420.000 Reviere. Von 1989 bis 2010 wird von einer jährlichen Abnahme von 4,8 Prozent ausgegangen. Bezogen auf ganz Europa ist der Bestand von 1980 bis 2010 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen, was auf die insgesamt intensivere Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zurückgeführt werden kann. Hervorzuheben ist dabei der starke Rückgang von Grünlandflächen (Krüger et al. 2014).			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Drei Brutnachweise und zwei Brutverdachte im kleinen Waldstück.			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Star siedelt mit fünf Revieren im Waldstück im Eingriffsbereich. Davon zwei nördlich der Straße Bögel und drei südlich der Straße Bögel. Unter der Maßgabe, dass der Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Da Stare offene Flächen zur Nahrungssuche benötigen, muss davon ausgegangen werden, dass das an das Waldstück angrenzende Grünland als eine Nahrungsfläche genutzt wird. Die im Umfeld vorhandenen Gärten können ebenfalls eine Funktion als Nahrungshabitat haben; Diese ist jedoch geringer einzuschätzen. Zu berücksichtigen ist, dass Krüger et al. (2014) insbesondere den Rückgang an Grünlandflächen als Ursache für die starken Bestandsrückgänge des Stares ausmachen. Bei einem Verlust des Grünlandes, als essentieller Habitatbestandteile, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Stare nach § 44 (1) Nr. 2 somit nicht auszuschließen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen.		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen - Schaffung von extensivem Grünland mit Einzelgehölzen (Eichen, ggf. Streuobstwiese) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld - Bei Gehölzentfernung aufhängen von geeigneten Nisthilfen in ausreichender Anzahl am extensiven Grünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements - Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Starpopulation vor Eingriffsbeginn		

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 2: Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Verbreitung in Niedersachsen* Der Haussperling ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Mit seiner engen Bindung an menschliche Siedlungen sind auch die höchsten Siedlungsdichten der Art in den Ballungsgebieten zu finden. Kleinräumig höchste Dichten werden dagegen in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht. Waldreiche Gebiete wie der Solling oder der Harz werden dagegen gemieden. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 610.000 Revieren. In Niedersachsen zeigt sich eine hochsignifikante Bestandsabnahme von -2,1 % jährlich (1989-2010). Entscheidend für den Rückgang ist die Nahrungsverknappung sowohl zur Brutzeit als auch im Winter durch einen erhöhten Einsatz von Bioziden, die Beseitigung von ländlichen Strukturen, Wegfall der Weidetierhaltung (insbesondere Pferde), „verlustfreie“ Getreideernte, schnelle Umbruch von Stoppelfeldern, Rückgang von Feldrainen, vegetationsarmen Brachflächen und die Sanierung alter Gebäudesubstanz (Wegfall von Brutmöglichkeiten) (Krüger et al. 2014).			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Brutverdacht an der Hofstelle.			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Haussperling siedelt östlich des Eingriffsbereichs an einem Wohnhaus, welches sich im Wirkungsbereich des Eingriffs befindet. Da der Brutstandort im Rahmen des Eingriffs nicht beeinträchtigt wird, können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Grünlandflächen innerhalb des Eingriffsbereichs dienen dem Haussperling potentiell als Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann jedoch ausgeschlossen werden, da der Haussperling sehr stark an menschliche Siedlungen angepasst ist und zudem in bäuerlichen Dörfern die höchsten Siedlungsdichten erreicht. Im Umfeld des Wohnhauses mit Garten und der in der Folge des Eingriffs umgenutzten Grünlandflächen dürfte sich ein ausreichendes Nahrungsangebot finden.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 3.2 Projektgestaltung 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 3: Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Verbreitung in Niedersachsen* Der Feldsperling ist fast landesweit verbreitet, meidet jedoch Teile der Küste und ausgedehnte Waldgebiete. Insbesondere in den 1980er und 1990er Jahren war landesweit ein starker Rückgang der Art von ehemals fast 300.000 Revieren um fast zwei Drittel zu verzeichnen. Einen erneuten Bestandsrückgang gab es ab 2007 durch das Ende der obligatorischen Flächenstilllegung und den zunehmenden Maisanbau. Der aktuelle Bestand liegt in Niedersachsen bei 80.000 Revieren. Die anhaltende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Flurbereinigungen sowie der Einsatz von Agrochemikalien stellen die Hauptursachen für den Bestandsrückgang dar (Krüger et al. 2014).			
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Fünf Brutverdachte am landwirtschaftlichen Gebäude.			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Feldsperling siedelt mit fünf Revieren im Wirkungsbereich des Eingriffs, östlich der Eingriffsfläche am Wohnhaus, sodass eine Verletzung oder Tötung im Rahmen des Eingriffs nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann aus denselben Gründen ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Grünlandflächen innerhalb des Eingriffsbereichs eine zentrale Rolle als Nahrungshabitat der Feldsperlinge darstellen. Im sonstigen Umfeld des Wohnhauses, also nördlich, östlich und südlich, finden sich neben dem Hausgarten ausschließlich Ackerflächen. Bei einem Verlust der Grünlandflächen im Rahmen des Eingriffs gibt es für die Feldsperlinge keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten für alternative Nahrungshabitats. Auch im weiteren Umfeld sind keine vergleichbaren Grünlandflächen mit Saumstrukturen vorhanden. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nach § 44 (1) Nr. 2 nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Grünlandflächen durch den Eingriff tatsächlich verloren gehen, so ist der Verlust der Nahrungsflächen vor der Umsetzung des Eingriffs auszugleichen, um die Kontinuität der Nahrungshabitats sicher zu stellen (CEF-Maßnahme). Eine geeignete Maßnahme wäre die Neuanlage von geeignetem möglichst extensiven Grünland (kein Ackergras!) auf bisherigen Ackerflächen und eine stetige Aushagerung dieser Flächen. Besonders geeignete Nahrungshabitats finden sich bei solchen Grünlandflächen insbesondere in den Randbereichen, an strukturreichen Säumen, Gehölzen oder auch Gebäuden. Ebenfalls geeignete Nahrungsflächen stellen ruderal und halbruderal Flächen am Waldrand oder Straßenrand dar. Die Flächen sind in einer ausreichenden Größe anzulegen, um Nahrung für mehrere Reviere des Feldsperlings bieten zu können.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. 		
3.2	Projektgestaltung		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Anlage extensiven Grünlands mit breiten Saumstrukturen Anlage von Ruderalflächen am Wald- oder Ackerrand 		

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | | |
|-----|--|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

6.3 Zusammenfassende Gesamtbetrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Für insgesamt 3 Vogel- und 4 Fledermausarten sind artenschutzrechtliche Belange durch die Planung betroffen, die durch die folgend zusammengefassten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen und weiteren allgemeinen Einschränkungen der Planung ausgeräumt werden können. Eine ausführliche artbezogene Beschreibung der Bauzeitenbeschränkungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist in den Artsteckbriefen (S. 13 – 25) zu finden.

Bauzeitenbeschränkungen:

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Funktionserhaltende Maßnahmen)

Brutvögel:

- 1. Schaffung von extensivem Grünland mit Einzelgehölzen (Eichen, ggf. Streuobstwiese) und breiten Saumstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld
- 2. Bei Gehölzentfernung aufhängen von geeigneten Nisthilfen in ausreichender Anzahl am extensiven Grünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
- 3. Anlage von Ruderalflächen am Wald- oder Ackerrand

Fledermäuse:

- 1. Erhalt der Gehölzbestände,
- 2. Schaffung von extensivem Grünland mit Einzelgehölzen (Eichen, ggf. Streuobstwiese) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld,
- 3. Schaffung von Leitstrukturen zwischen bestehendem Gehölzbestand zum extensiven Grünland aus Hecken- und Baumreihen einheimischer Gehölze als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Maßnahmen des Risikomanagements

- Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Starpopulation vor Eingriffsbeginn.
- Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffenen Fledermauspopulationen vor Eingriffsbeginn.

7 Quellen

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Behm, K. & Krüger, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Brutvogelgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33. Jg. Nr. 2: 55-69.
- Dietz, C., O. von Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. Stuttgart.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Krapp, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Wiebelsheim.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke, H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35. Jg. (Nr. 4), Hannover. 181-260
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel. 85 S.
- Meschede, A., W. Schorcht, I. Karst, M. Biedermann, D. Fuchs & F. Bontadina (2017): Wanderrouten der Fledermäuse. BfN-Skripten 453, Bonn – Bad Godesberg.
- Podloucky, R. & C. Fischer (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (4. Fassung, Stand Januar 2013). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Jg. 33 (Nr. 4). Hannover. 121-168
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Ab1. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover. 51 S.

Wilms, U., K. Behm-Berkelmann & H. Heckenroth (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 17. Jg./6: 219-224.

Karten

Karte 1: Fledermauserfassung



Legende

- Eingriffsbereich
- Wirkbereich

Fledermäuse

Kontakte

- Eptesicus serotinus
- Myotis spec.
- Nyctaloid
- Nyctalus noctula
- Nyctalus spec.
- Pipistrellus pipistrellus
- Pipistrellus spec.
- Plecotus spec.

Flugwege und Aktivitätsschwerpunkte

- Pipistrellus pipistrellus
- Pipistrellus pipistrellus, Eptesicus serotinus, Plecotus spec., Myotis spec.
- Myotis spec., Eptesicus serotinus, Nyctaloid, Pipistrellus pipistrellus (Sozialrufe, Quartier)

SAP der Bauleitplanung
"Bögel"
Fledermausbestand 2017

Maßstab: 1:2.000	Datum: März 2018	Bearbeiter: M. Schmedes, T. Obracay
---------------------	---------------------	--

Außenstelle Diepholzer Moomiederung
Auf dem Sande 11, 49419 Wagenfeld-Ströhen

Telefon: 05774 / 99787-0 E-Mail: info@agnl.de
Telefax: 05774 / 13 13 Internet: www.agnl.de



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

Karte 1: Brutvogelerfassung



Legende

- Eingriffsbereich
- Wirkungsbereich

Brutvogelarten

Star

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Feldsperling

- Brutverdacht

Haussperling

- Brutverdacht

SAP der Bauleitplanung

"Bögel"

Brutvogelbestand 2017

Gefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste Niedersachsens
(Krüger & Nipkow 2015) und Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) -
Anhang I Arten (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) -
Streng geschützte Arten (Theunert 2008)

Maßstab: 1:2.000	Datum: März 2018	Bearbeiterin: M. Schmedes, T. Obracay
---------------------	---------------------	--

Außenstelle Diepholzer Moorniederung
Auf dem Sande 11, 49419 Wagenfeld-Ströhen

Telefon: 05774 / 967 67-0 E-Mail: info@agnl.de
Telefax: 05774 / 13 13 Internet: www.agnl.de



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege